



Satzung des Vereins

„Arche Noah Transilvania e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Arche Noah Transilvania“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Arche Noah Transilvania e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27412 Tarmstedt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne von § 52 II Nr. 14 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eine aktive ideelle und finanzielle Beteiligung am Tierschutz, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereins „Asociata Arche Noah Transilvania“ in Alba Iulia in Rumänien (ASOCIATIA ARCHE NOAH TRANSILVANIA, Lucian Blaga 54, 517875 Vintu de Jos), der selbst ein Tierheim in Vintu de Jos betreibt. Zudem fördert der Verein die Rechte von Tieren durch die Bekämpfung des Tierelends sowie Tierseuchen und betreibt selbst Pflegestellen. Dazu gehört besonders das karitative Unterbringen von Tieren aus schlechter Haltung in Pflegestellen, ggf. gesund pflegen, Kastration, notwendige tiermedizinische Versorgung und das Weitervermitteln mit zugehörigem Transport in artgerechte und liebevolle Tierhaltung. Soweit dem Verein von Mitgliedern oder anderen Spendern Mittel für den praktischen Tierschutz zur Verfügung gestellt werden, kann der Verein auch in diesem Bereich aktiv tätig werden. Hierzu gehören unter anderem die Sicherung entlaufender Tiere und die Vermittlung von Tierpatenschaften, um die Existenz von Tieren zu sichern. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen. Außerdem berät er Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung.

Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Anforderungen der Finanzgerichte (Nieders. FG vom 08.04.2010 (6 K 139/04) und der Finanzverwaltung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins oder ihnen nahestehende Personen oder mit Mitgliedern oder Organen oder gesetzlichen Vertretern von Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen dürften keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Die Begünstigung von natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe, unangemessene



Vergütungen ist ausgeschlossen. Zulässig ist die Erstattung nachgewiesener angemessener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand schriftlich genehmigt wurden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung der Situation von Tieren beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.
7. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
9. Jedes Mitglied hat das Recht zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Unterbreitung von Vorschlägen und Teilnahme an Beschlussfassungen sind erwünscht.



§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern, von denen einer zum Finanzvorstand (Kassenwart) gewählt wird.
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden,
 - d) dem/der 4. Vorsitzenden
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vom den Mitgliedern des Vorstands vertreten, die jeder einzelvertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleibt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlüsse des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Buchführung
 - e) Erstellung der Jahresberichte
2. Sitzungen des Vorstands finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.



3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind. Solche Beschlussfassungen sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und durch den/die 1. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen Rechnungen, Kassenbestand und Bankkonten des Vereins und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen Gründe angegeben werden
2. Mitgliederversammlungen werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzende(n), in Textform oder per e-mail an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende(n), geleitet; ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Finanzvorstand (Kassenwart) ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins



6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die in dieser Satzung genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Beschlussgegenstand bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext beigelegt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Solche Satzungsänderungen und ihr Grund müssen sämtlichen Mitgliedern des Vereins unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



§ 12 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies aus der Tagesordnung ersichtlich ist und 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und diese die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. Muss eine solche Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt. Das Vereinsvermögen fällt nach der Auflösung oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem „Tierschutz Südpfalz e.V.“ zu. Der genannte Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit

Über die Gültigkeit dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.11.2021 abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat dieser Satzungsänderung zugestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Köln, 02.11.2021

Unterschrift (Vorstandsmitglied)